

Testatsexemplar

JAHRESABSCHLUSS

31. Dezember 2025

SECANDA Systems AG

Villingen-Schwenningen



Steuerberatung



Anwaltskanzlei



Unternehmensberatung



Wirtschaftsprüfung

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2025	Anlage I
Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	Anlage II
Anhang für das Geschäftsjahr 2025	Anlage III
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Anlage IV
Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahen Leistungen	Anlage V
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage VI

BILANZ zum 31. Dezember 2025

AKTIVA

PASSIVA

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR		31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	1.600.000,00	1.600.000,00
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	1.067.242,97	945.275,68	II. Kapitalrücklage	1.712.830,42	1.675.620,96
2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	<u>10.322,50</u>	<u>30.655,50</u>	III. Gewinnvortrag	84.772,99	84.772,99
	1.077.565,47	975.931,18	IV. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
II. Sachanlagen				3.397.603,41	3.360.393,95
1. technische Anlagen und Maschinen	0,50	408,66	B. Rückstellungen		
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	242.543,00	214.991,00	sonstige Rückstellungen	670.290,00	562.200,00
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>896,18</u>	<u>2.546,87</u>			
	243.439,68	217.946,53	C. Verbindlichkeiten		
III. Finanzanlagen			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	610.590,30	258.620,50
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	576,12	576,12	2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	42.081,74	2.290,00
2. Genossenschaftsanteile	<u>260,00</u>	<u>260,00</u>	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	713.720,79	341.516,88
	836,12	836,12	4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.162.079,61	1.531.092,60
B. Umlaufvermögen			5. sonstige Verbindlichkeiten	<u>281.173,49</u>	<u>223.648,35</u>
I. Vorräte				2.809.645,93	2.357.168,33
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	936.187,36	1.062.948,46	- davon aus Steuern EUR 76.935,31 (EUR 56.525,99)		
2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	325.945,55	276.291,24	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 10.529,09 (EUR 10.578,29)		
3. fertige Erzeugnisse und Waren	886.375,13	827.240,94	D. Rechnungsabgrenzungsposten	1.261.448,07	689.447,44
4. geleistete Anzahlungen	<u>0,00</u>	<u>450,00</u>			
	2.148.508,04	2.166.930,64			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	967.173,72	478.792,12			
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	3.670,85	447.461,43			
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>2.028.549,31</u>	<u>1.201.396,18</u>			
	2.999.393,88	2.127.649,73			
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	961.528,88	1.296.106,30			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	707.715,34	183.809,22			
	<u>8.138.987,41</u>	<u>6.969.209,72</u>		<u>8.138.987,41</u>	<u>6.969.209,72</u>
	<u><u>8.138.987,41</u></u>	<u><u>6.969.209,72</u></u>		<u><u>8.138.987,41</u></u>	<u><u>6.969.209,72</u></u>

SECANDA Systems AG, 78054 Villingen-Schwenningen

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		15.825.970,19	14.261.709,45
2. Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		49.654,31	12.727,21
3. andere aktivierte Eigenleistungen		<u>50.625,00</u>	<u>53.603,02</u>
4. Gesamtleistung		15.926.249,50	14.328.039,68
5. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	0,00		9.584,89
b) Erträge aus der Herabsetzung der Pauschalwertberichtigung zu Forderungen	800,00		600,00
c) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	28.292,46		43.831,49
d) übrige sonstige betriebliche Erträge	<u>337.313,03</u>	366.405,49	264.386,59
6. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	4.168.800,11		3.724.489,33
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>848.169,94</u>	5.016.970,05	821.302,14
7. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	6.078.176,05		5.296.084,63
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>1.170.086,89</u>	7.248.262,94	1.027.597,57
8. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		314.272,78	334.252,15
9. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	509.369,30		486.806,59
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	57.437,65		51.447,02
c) Reparaturen und Instandhaltungen	168.062,54		150.532,56
d) Fahrzeugkosten	583.370,01		565.453,75
e) Werbe- und Reisekosten	427.590,30		265.382,98
f) Kosten der Warenabgabe	63.983,69		60.579,17
g) verschiedene betriebliche Kosten	1.011.361,52		768.077,87
h) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	518,06		0,00
Übertrag	<u>2.821.693,07</u>	<u>3.713.149,22</u>	<u>1.094.436,89</u>

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der SECANDA Systems AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 wurde unter Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches und des Aktiengesetzes aufgestellt. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt. Die Gesellschaft ist eine mittelgroße Kapitalgesellschaft i. S. d. § 267 Abs. 2 HGB. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde von den größenabhängigen Erleichterungen der §§ 267, 276, 288, 274a HGB teilweise Gebrauch gemacht.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Die SECANDA Systems AG ist entstanden durch formwechselnde Umwandlung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung InterCard GmbH Kartensysteme, Villingen-Schwenningen (Amtsgericht Freiburg i.Br. HRB 600603) gemäß § 190 ff. UmwG. Der Formwechsel wurde am 06. Dezember 2022 im Handelsregister eingetragen.

Firmenname laut Registergericht:	SECANDA Systems AG
Firmensitz laut Registergericht:	Villingen-Schwenningen
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Freiburg
Register-Nr.:	727836

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

1. Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Die selbstgeschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden mit den Entwicklungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert bewertet. Die Aktivierung erfolgt, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt.

Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von EUR 800,00 werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Für die Abschreibungen von Gegenständen des Anlagevermögens werden folgende Abschreibungsmethoden angewandt:

Anlageposition	Abschreibungsmethode	Nutzungsdauer
Immaterielle Vermögensgegenstände	linear	3 - 10 Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	linear	5 - 10 Jahre
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	linear	2 - 13 Jahre

Die selbstgeschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden mit den Entwicklungskosten angesetzt.

Die Finanzanlagen werden mit den Anschaffungskosten berücksichtigt.

2. Vorräte

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wurden zum gleitenden Durchschnitt bewertet, soweit nicht ein niedrigerer Wert beizulegen war.

Fertige und unfertige Erzeugnisse werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Diese beinhalten die aufgelaufenen Einzelkosten sowie die Fertigungsgemeinkosten.

3. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden zum Nominalwert, abzüglich erforderlicher Einzelwertberichtigungen angesetzt. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen verbundene Unternehmen werden bei den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesen.

Forderungen und Verbindlichkeiten, die auf fremde Wahrung lauten, wurden mit dem Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag bewertet. Wegen Geringfugigkeit wurden keine Sicherungsmanahmen gegen Verluste aus Wahrungsgeschaften getroffen.

4. Ruckstellungen

Sonstige Ruckstellungen werden fur ungewisse Verbindlichkeiten nach vernunftiger kaufmannischer Beurteilung gebildet und decken alle am Bilanzstichtag erkennbaren Risiken ab.

5. Verbindlichkeiten

Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden mit dem Erfullungsbetrag angesetzt.

Angaben zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Ein Anlagenspiegel ist als Anlage zum Anhang beigefügt.

Die Geschäftsjahresabschreibung sowie die kumulierten Abschreibungen zum 01.01. und 31.12. je Posten der Bilanz, sind aus dem Anlagenspiegel zu entnehmen.

Die selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden aktiviert.

2. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Die SECANDA AG ist zugleich Gesellschafter. In der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt der Ausweis unter verbundenen Unternehmen.

Gegenüber der SECANDA AG sind Forderungen in Höhe von EUR 3.111,51, eine Darlehensverbindlichkeit in Höhe von EUR 0,00 sowie sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 1.162.065,62 ausgewiesen. Diese beinhalten die Verbindlichkeiten aus dem Ergebnisabführungsvertrag in Höhe von EUR 761.827,72 sowie Steuerverrechnungen aufgrund der steuerlichen Organschaft bzw. Sachkostenverrechnungen in Höhe von EUR 400.237,90.

Gegenüber der Control Systems GmbH & Co KG bestehen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 256,93 und gleichzeitig Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 0,00.

Gegenüber der Polyright AG, Schweiz, bestehen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 302,41 und gleichzeitig Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 13,99.

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten im Wesentlichen Forderungen aus der Factoring-Abwicklung mit der TARGO Commercial Finance AG, Mainz. Der offene Saldo zum 31. Dezember 2025 beträgt EUR 1.987.649,26.

4. Eigenkapitalentwicklung

Das Grundkapital beträgt EUR 1.600.000,00. Es ist eingeteilt in 1.600.000 Stückaktien ohne Nennbetrag.

Die Entwicklung des Eigenkapitals ist wie folgt dargestellt:

Entwicklung Eigenkapital	Grundkapital	Kapital- rücklage	Gewinn- vortrag	Jahres- ergebnis	Eigenkapital gesamt
	EUR	EUR	EUR		EUR
1. Januar 2024	1.600.000,00	1.675.620,96	524.141,87	-439.368,88	3.360.393,95
Ergebnisbezogene Eigenkapitalveränderungen					
Einstellung Gewinnvortrag			-439.368,88	439.368,88	0,00
Jahresüberschuss				0,00	0,00
31. Dezember 2024	1.600.000,00	1.675.620,96	84.772,99	0,00	3.360.393,95
Verschmelzung Professional Services GmbH Datentechnik		37.209,46			37.209,46
Ergebnisbezogene Eigenkapitalveränderungen					
Einstellung Gewinnvortrag			0,00	0,00	0,00
Jahresüberschuss				0,00	0,00
31. Dezember 2025	1.600.000,00	1.712.830,42	84.772,99	0,00	3.397.603,41

5. Entwicklung der Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklagen zum 31. Dezember 2025 haben sich gegenüber dem Vorjahr auf EUR 37.209,46 erhöht.

Mit Urkunde vom 22. August 2025 wurde die Professional Services GmbH Datentechnik (Handelsregister Freiburg i. Br. HRB 602134) auf die SECANDA Systems AG rückwirkend zum 01. Januar 2025 verschmolzen. Der sich ergebende Differenzbetrag aus der Verschmelzung wurde in Höhe von EUR 37.209,46 der Kapitalrücklage zugeführt.

6. Ausschüttungssperre

Der Gesamtbetrag, der gem. § 268 Abs. 8 HGB der Ausschüttungssperre unterliegt, beträgt EUR 747.070,00.

Im Einzelnen ergibt sich der Gesamtbetrag aus der Aktivierung von selbstgeschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen nach Abzug von Abschreibungen (Buchwert EUR 1.067.242,97) und der sich hierauf ergebenden latenten Steuer.

Unter Berücksichtigung des bestehenden Gewinnvortrages sowie der Kapitalrücklage durch Verschmelzung ergibt sich im Berichtsjahr keine Mehrabführung/ Minderabführung an die SECANDA AG, Villingen-Schwenningen aus der Ausschüttungssperre.

7. Rückstellungen

Die Rückstellungen beinhalten die Personalkosten von EUR 514.530,00 (Vorjahr EUR 450.700,00), für Jahresabschlussprüfung, Jahresabschluss, Steuererklärungen und Buchhaltung von EUR 41.800,00 (Vorjahr EUR 39.800,00), für Rechtsstreitigkeiten EUR 4.000,00 (Vorjahr EUR 0,00) sowie für sonstige Kosten EUR 109.960,00 (Vorjahr EUR 71.700,00).

8. Verbindlichkeitspiegel

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2025	Restlaufzeit			gesamt	Vermerk
	bis zu 1 Jahr	1-5 Jahre	größer 5 Jahre		
	EUR	EUR	EUR	EUR	
gegenüber Kreditinstituten	136.177,30	349.425,00	124.988,00	610.590,30	1
<i>Vorjahr</i>	<i>155.392,37</i>	<i>103.228,13</i>	<i>0,00</i>	<i>258.620,50</i>	
erhaltene Anzahlungen	42.081,74	0,00	0,00	42.081,74	
<i>Vorjahr</i>	<i>2.290,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>2.290,00</i>	
aus Lieferungen und Leistungen	713.720,79	0,00	0,00	713.720,79	2
<i>Vorjahr</i>	<i>341.516,88</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>341.516,88</i>	
gegenüber verbundenen Unternehmen	1.162.079,61	0,00	0,00	1.162.079,61	
<i>Vorjahr</i>	<i>1.531.092,60</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>1.531.092,60</i>	
sonstige Verbindlichkeiten	281.173,49	0,00	0,00	281.173,49	
<i>Vorjahr</i>	<i>223.568,35</i>	<i>80,00</i>	<i>0,00</i>	<i>223.648,35</i>	
Summe	2.335.232,93	349.425,00	124.988,00	2.809.645,93	
<i>Vorjahr</i>	<i>2.253.860,20</i>	<i>103.308,13</i>	<i>0,00</i>	<i>2.357.168,33</i>	

Die Nummern der Sicherungsvermerke bedeuten:

1 = in voller Höhe durch Bürgschaften der SECANDA AG

2 = Eigentumsvorbehalt

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten Steuerverbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt in Höhe von EUR 76.935,31 (Vorjahr EUR 56.525,99) sowie Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit in Höhe von EUR 10.529,09 (Vorjahr EUR 10.578,29).

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren beträgt 124.988,00 EUR (Vorjahr: 0,00 EUR).

9. Haftungsverhältnisse

Es bestehen Haftungsverhältnisse im Sinne von § 251 i. V. m. § 268 Abs. 7 HGB zugunsten der SECANDA AG in Höhe von EUR 1.504.939,29 (Vorjahr EUR 1.904.855,81). Mit einer Inanspruchnahme wird nicht gerechnet.

10. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen folgende sonstige finanzielle Verpflichtungen:

Sonstige finanzielle Verpflichtungen	< 1 Jahr TEUR	1 - 5 Jahre TEUR	> 5 Jahre TEUR
aus Miet- und Leasingverträgen	262,5	204,5	0,0
aus Raummiete	254,3	413,0	0,0

Sonstige Angaben

1. Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer

Die nachfolgenden Arbeitnehmergruppen waren während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigt:

<u>Arbeitnehmergruppen</u>	<u>Zahl</u>
Verkauf / Einkauf Payment & Digital Campus	53
Verkauf / Einkauf A&T	34
Verkauf / Einkauf Secanda Secure	9
Die Gesamtzahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer beträgt damit	96
vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter	78
teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter	18

2. Namen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

a) Vorstand: Gerson Riesle
Diplom-Ingenieur (FH), Villingen-Schwenningen

Sven Däberitz,
Diplom-Ingenieur, Dresden

Die im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge werden entsprechend § 286 Abs.4 HGB nicht gesondert aufgeführt.

SECANDA Systems AG, Villingen-Schwenningen

- b) Aufsichtsrat: Dr. Cornelius Boersch,
Diplom-Kaufmann, Investor, Bäch (Schweiz)
- Manfred Rietzler, (Vorsitzender)
selbständiger Unternehmer und Investor, Bangkok (Thailand)
- Volker Rofalski
Diplom-Kaufmann, München
- Nick Stanforth
Geschäftsführer, Stockach

Für Vergütungen des Aufsichtsrats wurden im Berichtsjahr EUR 0,00 aufgewendet.

3. Konzernabschluss

Mutterunternehmen ist die alleinige Aktionärin, die SECANDA AG, Villingen-Schwenningen (Amtsgericht Freiburg, HRB 603048). Die SECANDA AG, in ihrer Eigenschaft als deutsche Konzernleitung, erstellt zum 31. Dezember 2025 einen Konzernabschluss und Konzernlagebericht, in den auch die SECANDA Systems AG, Villingen-Schwenningen, einbezogen wird. Der Konzernabschluss ist am Sitz der SECANDA AG, Villingen-Schwenningen, beim Amtsgericht Freiburg unter der Nummer HRB 603048 erhältlich.

Der Konzernabschluss hat befreiende Wirkung für die Tochtergesellschaft SECANDA Systems AG, Villingen-Schwenningen (§ 264 Abs. 3 HGB).

4. Ergebnisverwendung

Das Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres beträgt EUR 761.827,72 (Vorjahr EUR 1.036.784,45). Die bestehende Ausschüttungssperre beträgt aktuell EUR 731.449,00 (Vorjahr EUR 637.551,00). Im Berichtsjahr erfolgte im Rahmen des Ergebnisabführungsvertrages keine Mehrabführung/ Minderabführung (Vorjahr keine Mehrabführung/ Minderabführung - EUR 0,00) an die SECANDA AG, Villingen-Schwenningen. Aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages wird somit insgesamt ein Betrag in Höhe von EUR 761.827,72 (Vorjahr EUR 1.036.784,45) an die SECANDA AG, Villingen-Schwenningen abgeführt.

Unterschrift der Geschäftsführung

Villingen-Schwenningen im Mai 2026

Gerson Riesle
Vorstand

Sven Däberitz
Vorstand

SECANDA Systems AG, Villingen-Schwenningen

	Anschaffungs-, Herstellungskosten 01.01.2025 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Anschaffungs-, Herstellungskosten 31.12.2025 EUR	kumulierte Abschreibung 01.01.2025 EUR	Abschreibung Geschäftsjahr ⁽¹⁾ Zugänge ⁽²⁾ EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibung 31.12.2025 EUR	Zuschreibung Geschäftsjahr EUR	Buchwert Geschäftsjahr 31.12.2025 EUR	Buchwert Vorjahr 31.12.2024 EUR
A. Anlagevermögen													
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	2.084.369,82	327.944,00			2.412.313,82	1.139.094,14	205.976,71 ⁽¹⁾			1.345.070,85		1.067.242,97	945.275,68
2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.104.723,16	20.968,69	906.406,50		1.219.285,35	2.074.067,66	20.335,00 ⁽¹⁾ 20.966,69 ⁽²⁾	906.406,50		1.208.962,85		10.322,50	30.655,50
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	4.189.092,98	348.912,69	906.406,50		3.631.599,17	3.213.161,80	226.311,71⁽¹⁾ 20.966,69⁽²⁾	906.406,50		2.554.033,70		1.077.565,47	975.931,18
II. Sachanlagen													
1. technische Anlagen und Maschinen	30.546,33		25.669,06		4.877,27	30.137,67		25.260,90		4.876,77		0,50	408,66
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.770.427,65	159.795,15	607.890,41	2.436,97	1.324.769,36	1.555.436,65	87.961,07 ⁽¹⁾ 46.719,05 ⁽²⁾	607.890,41		1.082.226,36		242.543,00	214.991,00
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.546,87	896,18	109,90	2.436,97-	896,18	0,00				0,00		896,18	2.546,87
Summe Sachanlagen	1.803.520,85	160.691,33	633.669,37	0,00	1.330.542,81	1.585.574,32	87.961,07⁽¹⁾ 46.719,05⁽²⁾	633.151,31		1.087.103,13		243.439,68	217.946,53
III. Finanzanlagen													
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	576,12				576,12	0,00				0,00		576,12	576,12
2. Genossenschaftsanteile	260,00				260,00	0,00				0,00		260,00	260,00
Summe Finanzanlagen	836,12				836,12	0,00				0,00		836,12	836,12
Summe Anlagevermögen	5.993.449,95	509.604,02	1.540.075,87	0,00	4.962.978,10	4.798.736,12	314.272,78⁽¹⁾ 67.685,74⁽²⁾	1.539.557,81		3.641.136,83		1.321.841,27	1.194.713,83

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die SECANDA Systems AG, Villingen-Schwenningen

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der SECANDA Systems AG, Villingen-Schwenningen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil

zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren

und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, un-

ser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Villingen-Schwenningen, den 8. Mai 2026

LFK WPG mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Thomas Geyer

Wirtschaftsprüfer

ppa. Daniel Hartmann

Wirtschaftsprüfer

Die Verwendung des vorstehenden Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Testatsexemplars setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen de r

LFK WPG mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand: 1. Januar 2024

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der LFK WPG mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („LFK WPG“) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben. Das Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die LFK WPG wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung („GoA“) durchführen. Dementsprechend wird die LFK WPG die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

LFK WPG wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB resp. den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird die LFK WPG in berufsüblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird die LFK WPG soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrolle prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, wird die LFK WPG die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Die LFK WPG weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte die LFK WPG jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber der LFK WPG („Auftraggeber“) dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Vorstehende Ausführungen zu Prüfungszielen und -methoden gelten für andere Prüfungen nach nationalen oder internationalen Prüfungsgrundsätzen sinngemäß.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden der LFK WPG im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesen zusammenhängenden Dokumenten, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Die LFK WPG stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat,

noch dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der LFK WPG zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der LFK WPG sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der LFK WPG für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der LFK WPG einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber, wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der LFK WPG vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Auftraggeber-Informationen“), müssen vollständig sein.

D. Hinzuziehung von LFK-Mitgliedern und Dritten

Die LFK WPG ist berechtigt, Teile der Leistungen an andere LFK-Gesellschaften („LFK-Gesellschaften“) oder sonstige Dienstleister als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit dem Auftraggeber in Kontakt treten können. Unabhängig davon verbleiben die Verantwortlichkeit für die Arbeitsergebnisse aus dem Auftrag, die Erbringung der Leistungen und die sonstigen sich aus dem Auftragsbestätigungsschreiben resultierenden Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich bei der LFK WPG.

Der Auftraggeber ist daher nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit den Leistungen oder generell auf der Grundlage des Auftragsbestätigungsschreibens gegen andere LFK-Gesellschaften oder dessen Unterauftragnehmer, Mitglieder, Anteilseigner, Geschäftsführungsmitglieder, Partner oder Mitarbeiter („LFK-Personen“) oder LFK Personen der LFK WPG geltend zu machen bzw. anzustrengen. Der Auftraggeber verpflichtet sich somit, vertragliche Ansprüche ausschließlich der LFK WPG gegenüber geltend zu machen bzw. Verfahren nur gegenüber der LFK WPG anzustrengen. LFK-Mitglieder und LFK-Personen sind berechtigt, sich hierauf zu berufen.

In Einklang mit geltendem Recht ist die LFK WPG berechtigt, zum Zwecke

- der Erbringung der Leistungen der LFK WPG,
- der Einhaltung berufsrechtlicher sowie regulatorischer Vorschriften,
- der Prüfung von Interessenkonflikten,
- des Risikomanagements sowie der Qualitätssicherung,
- der internen Rechnungslegung, sowie der Erbringung anderer administrativer und IT-Unterstützungsleistungen

(Lit. (a)-(e) zusammen „Verarbeitungszwecke“), Auftraggeberinformationen an andere LFK-Gesellschaften, LFK-Personen und externe Dienstleister der LFK WPG, LFK-Gesellschaften oder LFK-Personen („Dienstleister“) weiterzugeben, die solche Daten in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen sie tätig sind (eine Aufstellung der Standorte ist unter www.lfkvs.de abrufbar), erheben, verwenden, übertragen oder anderweitig verarbeiten können (zusammen verarbeiten).

Die LFK WPG ist dem Auftraggeber gegenüber für die Sicherstellung der Vertraulichkeit der Auftraggeberinformationen verantwortlich, unabhängig davon, von wem diese im Auftrag der LFK WPG mbH verarbeitet werden.

E. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die LFK WPG dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) die LFK WPG rechtzeitig von einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlichen erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

F. Entwurfsfassung der LFK WPG

Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich den internen Zwecken der LFK WPG und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Die LFK WPG ist nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die ihr seit dem Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit, oder in Ermangelung eines solchen Zeitpunktes der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eintreten, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn die LFK WPG aufgrund der Natur der Leistung dazu verpflichtet ist.

G. Arbeitsergebnisse

Die Adressierung von sämtlichen Arbeitsergebnissen (z.B.: Stellungnahmen, Gutachten, Berichte, Entwürfe, Schriftsätze unabhängig von deren Form und damit auch in Form per E-Mail, Hinweis- und Informationsschreiben, mündliche Ratschläge etc.) erfolgt ausschließlich an den Auftraggeber. Die Arbeitsergebnisse der LFK WPG sind weder zur Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte (z. B. potentielle Investoren, Mitbewerber, Behörden, Verkaufs- und Kaufinteressenten, Banken, etc.) bestimmt, noch darf diese dazu verwendet werden, (ganz oder teilweise) zitiert oder abgedruckt zu werden, noch darf hierauf in sonstiger Weise gegenüber unbefugten Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche vorherige Zustimmung Bezug genommen werden. Das Auftragsverhältnis besteht lediglich mit dem Auftraggeber. Es werden insbesondere keine vertraglichen Beziehungen mit Dritten begründet. Demgemäß ist der Auftraggeber - vorbehaltlich unserer vorherigen und schriftlichen Zustimmung - nicht berechtigt, Arbeitsergebnisse (auch nicht teilweise) an Dritte weiterzugeben oder Dritten zu gestatten, schriftlich oder mündlich auf unsere Darstellung Bezug zu nehmen.

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die vorliegende Verpflichtung – vor allem die Verwendungsbeschränkungen - im Rahmen seiner Beziehungen zu Dritten durch entsprechende vertragliche Regelungen sicher zu stellen.

Der Auftraggeber ist über das Verwendungsverbot hinaus im Hinblick auf unbefugte Dritte, die Vermögensentscheidungen im Zusammenhang mit dieser Darstellung treffen könnten, verpflichtet, zu vermeiden, irgendwelche Anknüpfungspunkte für eine Haftung unsererseits zu begründen.

Die Erteilung einer Zustimmung der LFK WPG zur Weitergabe an unbefugte Dritte ist davon abhängig, dass der betreffende Dritte zu Gunsten der LFK WPG vorab einen Haftungsverzicht erklärt oder anerkennt, dass auch ihm gegenüber den haftungsbeschränkenden Bestimmungen dieses Vertrages gelten und die vereinbarten Haftungshöchstgrenzen gesamthaft für ihn und den Auftraggeber und etwaige andere Dritte gelten. Es muss außerdem vereinbart werden, dass sich Dritte ein Mitverschulden von dem Auftraggeber und/oder anderer Geschädigten zurechnen lassen müssen.

H. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die LFK WPG von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgender Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie die LFK WPG sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

I. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche kein Bruch der etwaigen Verschwiegenheitsverpflichtungen dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderungen der von der LFK WPG auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der LFK WPG erfolgen.

J. Datenschutz

Für die unter Lit. D genannten Verarbeitungszwecke sind die LFK WPG und andere LFK-Gesellschaften, LFK-Personen und Dienstleister dazu berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („Personenbezogene Daten“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

Die LFK WPG verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. Die LFK WPG verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der LFK WPG personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

K. Vollständigkeitserklärung

Die seitens LFK WPG von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

L. Geltungsbereich

Die in „Sämtlichen Auftragsbedingungen“ enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die LFK WPG verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der LFK WPG gelten ausschließlich die Bedingungen der „Sämtlichen Auftragsbedingungen“; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber dies mit LFK WPG im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn die LFK WPG diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die LFK WPG mit der Erbringung der Leistung vorbehaltlos beginnt.

M. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (Wirtschaftsprüferkammer, Institut der Wirtschaftsprüfer e.V., Steuerberaterkammern) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistung resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Villingen-Schwenningen, Deutschland, oder nach Wahl der LFK WPG (i) das Gericht, bei dem die mit der Erbringung der Leistung schwerpunktmäßig befasste Niederlassung der LFK WPG ihren Sitz hat oder (ii) die Gerichte an dem Ort, an dem der Auftraggeber seinen Sitz hat.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, der der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkkundenunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassens, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlchem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



LFK WPG mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Rottweiler Straße 98 | 78056 Villingen-Schwenningen
Ortenberger Straße 13 | 77654 Offenburg
Albert-Schweitzer-Straße 9 | 78532 Tuttlingen

www.lfkvs.de
info@lfkvs.de

